

# Satzung des gemeinnützigen Vereins „Humanitas activa e.V.“

Verein zur Betreuung und Schulung von Kindern und Jugendlichen in Entwicklungsländern  
www.humanitas-activa.de

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Humanitas activa". Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Honnef.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, parteineutral und er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist es, geeignete Maßnahmen zur Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen vorwiegend - aber nicht notwendigerweise ausschließlich – in Entwicklungsländern einzuleiten und im Rahmen seiner Möglichkeiten nachhaltig zu fördern. Hierzu gehört die Beschaffung von (Geld-)Mitteln zur Förderung:
  - der Einrichtung und des Unterhalts von Schulen und Kindergärten
  - der Ausbildung und Unterstützung von Lehrkräften
  - Bereitstellung und Beschaffung von Lehrmaterial
  - Unterstützung und Versorgung bedürftiger Kinder und Schüler
  - Vergabe von Stipendien an besonders begabte Schüler und Jugendliche
  - Patenschaftsprogramme für Kinderheime, Kinderkrankenhäuser und Erziehungseinrichtungen
  - Unterstützung von Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren Spendenaufkommen sozialen Einrichtungen im Sinne der Vereinszwecke zugeführt wird

## § 3 Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein kann Hilfsprojekte unmittelbar und selbst verwirklichen. Alle Mitglieder können neue Hilfsprojekte mit den notwendigen Maßnahmen jederzeit vorschlagen und dem Vorstand zuleiten. Hierzu steht ein standardisiertes Projektblatt unter <http://www.humanitas-activa.de/index.php/de/downloads/category/2-projekte.html?download=7:projektantrag> zur Verfügung. Hier werden Zweck und Ziel, Konkretisierung und Umsetzungsplan mit zeitlichem und monetärem Umfang möglichst konkret beschrieben. Über die Umsetzung eines Hilfsprojektes entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein kann sich zur Erfüllung des Vereinszwecks anderer gemeinnütziger Vereine oder Körperschaften des öffentlichen Rechts bedienen. Dies geschieht beispielsweise durch Sach- und Geldspenden an:
  - Kindergarten- und Schulprojekte der NAK-Karitativ e.V., Dortmund
  - die Kinderhilfe Afghanistan (Dr. Erös, Afghanistan)
  - die Kinderkrankenhäuser Kantha Bopha (Dr. Richner, Kambodscha)
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung ist jedoch ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG an Mitglieder des Vorstands zu beschließen. Zudem haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Einzelheiten werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Keine Person darf durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Der Vorstand kann natürliche oder juristische Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch erklärten Austritt, der jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
  - b) durch Tod,
  - c) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - d) durch Ausschluss durch den Vorstand. Ausschlussgründe sind:
    - 1) grober Verstoß gegen die Satzung oder satzungsgemäß gefasste Beschlüsse,
    - 2) das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht auf Anhörung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand kann für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Ausschüsse und andere Gremien berufen. Sämtliche Ausschuss- und Gremienmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

# Satzung des gemeinnützigen Vereins „Humanitas activa e.V.“

Verein zur Betreuung und Schulung von Kindern und Jugendlichen in Entwicklungsländern  
www.humanitas-activa.de

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung vier Wochen vorher an die letzte dem Verein bekannte Post- oder Email-Adresse abgeschickt wird. Vorschläge für neue Hilfsprojekte gem. § 2 Abs. 3 müssen spätestens 14 Tage vor dem Einladungstermin beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.
2. Die Mitgliederversammlung befindet über den Jahresbericht des Vorstandes und die Rechnungslegung des Vereins und wählt den Kassenprüfer, der die Kassenführung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr überprüft. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.
  - a) Der 1. Vorsitzende (im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende) leitet die Mitgliederversammlung.
  - b) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - c) Die Abstimmung ist nur über die der Einladung beigefügten Tagesordnungspunkte zulässig.
  - d) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
  - e) Beschlüsse zur Änderung der Satzung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder der zuständigen Registerbehörde vorgeschrieben werden, kann der Vorstand einstimmig beschließen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
  - f) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Versammlungsprotokoll festzuhalten, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Ein Einspruch gegen ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt: Grundsätzlich vertritt der 1. Vorsitzende mit einem seiner Stellvertreter. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, vertreten seine beiden Stellvertreter gemeinsam.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist (sog. Notvorstand).
4. Der Vorstand führt die Geschäfte und setzt die Vereinsziele in konkrete Maßnahmen um. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so hat der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann diese oder eine andere Ersatzperson für die Restzeit der Wahlperiode des Vorstands.

## § 8 Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen

1. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Er erwartet jedoch von seinen Mitgliedern Unterstützung der Vereinsziele durch persönlichen Einsatz und/oder Zuwendungen.
2. Der Verein nimmt Spenden nur für satzungsgemäße Zwecke an.

## § 9 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen und zwar nur mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Die Abwicklung erfolgt durch einen Liquidator, der von der über die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu wählen ist. Als Liquidator können auch der Vorsitzende und sein Vertreter bestellt werden.
3. Bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der NAK Karikativ und der Kinderhilfe Afghanistan (sofern noch aktiv) zu jeweils 50% zu, die es unmittelbar und ausschließlich für eigene Zwecke zu verwenden haben.

Änderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung am 30.01.2017

Honf, den 30.01.2017

gez. Ulrich Meyer-Berhorn  
1. Vorsitzender

Erika Oberhäuser  
2. Vorsitzende

Nicole Regiment  
3. Vorsitzende